

Amtsbericht

A

W
WELS

BEILAGE .12

STADT WELS
Stadtentwicklung/Liegenschaften

Pfarrgasse 25, 4600 Wels
Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer Nr. [REDACTED]
Tel.: +43 7242 235 [REDACTED]
E-Mail: stae@wels.gv.at
DVR: 0024724; UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

13.11.2020

**Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 abgeändert wird (1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014)
LV-331-03-233-2020**

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gemeinderat hat am 10.02.2014 eine Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes beschlossen. Diese soll nunmehr wie folgt geändert werden:

1. Auf Grund der Strukturreform der Stadt Wels ist die Zuständigkeit nunmehr nicht mehr bei der Dienststelle Zivilrecht sondern bei der Dienststelle Stadtentwicklung. Dies soll richtig gestellt werden.
2. Nach Art II Z 9 sollen künftig betreffend die Durchführung von Veranstaltungen, die sich über einen ganzen Straßenzug oder einen Teil desselben erstrecken, Sondervereinbarungen abgeschlossen werden. Dadurch soll eine Bestimmung geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Praxis mehr entspricht.
3. Das Entgelt für die Benützung des öffentlichen Gutes gemäß Z 2 lit k) oder lit l) kann auf Beschluss des Stadtsenates teilweise oder zur Gänze erlassen werden, wenn eine widmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Gutes auf Grund einer behördlichen Anordnung, insbesondere aus gesundheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen, oder sonst auf Grund äußerer Umstände wie einer Epidemie oder gleichgelagerten Ereignissen nicht oder nur unter Einschränkungen möglich ist.

Mit der jetzigen Überarbeitung der Tarifordnung für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes sollen folgende Ziele erreicht werden

Art I

Die Tarifordnung Inanspruchnahme^{*} öffentlichen Gutes 2014, Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2014 zu DI-Verf-045-2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Art II Z 6 letzter Satz wird die Wortfolge „Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „mit der Produktgruppe Liegenschaften befassten Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
2. In Art II Z 9 wird die Wortfolge „Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „mit der Produktgruppe Liegenschaften befasste Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
3. In Art VI wird die Wortfolge „beim Magistrat der Stadt Wels, Dst. Zivilrecht“ ersetzt durch die Wortfolge „bei der mit der Produktgruppe Liegenschaften befassten Magistratsdienststelle (derzeit Dst. Stadtentwicklung)“.
4. In Art II Z 9 werden der erste Satz, lit a und b sowie der anschließende Satz „Ausgenommen von der Entgeltbefreiung sind Gebührenparkplätze.“ ersetzt durch die Wortfolge:
 - „9. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die sich über einen ganzen Straßenzug oder einen Teil desselben erstrecken, ist eine Sondervereinbarung abzuschließen und ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Bei der Bemessung des Pauschalentgelts ist neben Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob die Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird, ob ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Wels an der Durchführung besteht und inwieweit die Durchführung der Veranstaltung sonst Kosten oder Einnahmehausfälle der Stadt Wels nach sich zieht.

Kein Entgelt ist zu entrichten für

- a. die Aufstellung von Möblierungen (Leitsystemen, Stehtischen, Sitzmöblierungen etc) durch die Wels Marketing & Touristik GmbH oder den Tourismusverband Wels, welche als zusätzliche Stadtmöblierung eingerichtet werden und den Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der Welser Innenstadt entsprechen;
 - b. Sperrungen für Veranstaltungen, welche der Frequenzerhöhung dienen und von der Wels Marketing & Touristik GmbH oder dem Tourismusverband Wels veranstaltet werden.“
5. Die Bestimmung gemäß Art II Z 3 erhält die Bezeichnung Art II Z 3 lit a.

6. Im Anschluss an Art II Z 3 lit a wird folgende lit b eingefügt:

- „b. Das Entgelt für die Benützung des öffentlichen Gutes gemäß Z 2 lit k) oder lit l) kann auf Beschluss des Stadtsenates teilweise oder zur Gänze erlassen werden, wenn eine widmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Gutes auf Grund einer behördlichen Anordnung, insbesondere aus gesundheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen, oder sonst auf Grund äußerer Umstände wie einer Epidemie oder gleichgelagerten Ereignissen nicht oder nur unter Einschränkungen möglich ist.“

Art II

Diese Novelle tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Stellungnahme Abteilung Finanzdirektion:

Stellungnahme Dienststelle Rechtsangelegenheiten:

Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

 18. Nov. 2020

Zuständigkeit:

Zuständig ist der Gemeinderat nach § 46 Abs 1 Z 7 StW 1992.

Es gelten die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

Beschlussantrag:

„Aus den angeführten Gründen wird beantragt, der Gemeinderat möge beiliegende 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 (Beilage ./1) beschließen.“



Dem
GEMEINDERAT
nach Vorberatung im
Finanz- und Präsidialausschuss
zur Beschlussfassung zugewiesen.

Wels, am

Der Bürgermeister:

.....
Dr. Andreas Rabl

Dem
Finanz- und Präsidialausschuss
zur Vorberatung zugewiesen:
Wels, am.....

Der Vorsitzende:

.....
Dr. Andreas Rabl

Finanz- und Präsidialausschuss
Beschluss vom.....
lt. Antrag - abgelehnt
zurückgestellt - abgeändert

Der Vorsitzende:

.....
Dr. Andreas Rabl

Beilage:

1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014

Vorschlag für Stellungnahme

Beilage zum Amtsbericht vom 18.11.2020, LV-331-03-233-2020,
Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen
Gutes 2014 abgeändert wird (1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen
Gutes 2014)

1. Stellungnahme Dst. Stadtbuchhaltung:

Haushaltsrechtlicher Teil:

Die Einnahmen sind auf dem TA 8400 "Grundbesitz" darzustellen.

Gebärungsübersicht:

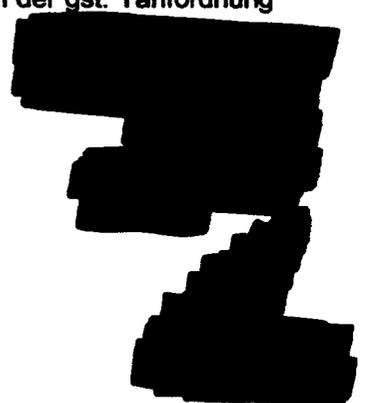
Teilabschnitt	RA 2018	RA 2019	VA 2020	VA 2021
Ausgaben	57.490,95	76.600,30	40.400,00	40.400,00
Einnahmen	521.798,92	491.716,74	491.200,00	491.200,00
Überschuss/Abgang (-)	464.307,97	415.116,44	450.800,00	450.800,00

Steuerrechtlicher Teil:

Grundsätzlich sind die Einnahmen aus der gst. Tarifordnung – mit der Wirkung keine Umsatzsteuerpflicht jedoch auch kein Vorsteuerabzugsrecht – von der Umsatzsteuer unecht befreit.

Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht – mit der Wirkung 20 % Umsatzsteuer und Vorsteuerabzugsrecht – zu optieren. Von der Stadt Wels wird bei den in der gst. Tarifordnung behandelten Positionen derzeit mit Ausnahme Bewohnerparken optiert.

2. Stellungnahme Dst. Finanzverwaltung:



Beilage zum Amtsbericht vom 13.11.2020; LV-331-03-233-2020

Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Tarifordnung Inanspruchnahme öffentliches Gutes 2014 abgeändert wird (1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014)

Stellungnahme des Stadtrechnungshofes zu dem oben genannten Amtsbericht samt Beilage:

StRH-384-48-2020

Zu den, am 1.12.2020, elektronisch übermittelten Unterlagen gibt es keine Ab- bzw. Ergänzungswünsche.

